

zirkes, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vor. Die Erstattung erfolgt nach Bestätigung vom VEB Kohlehandel. Es ist zulässig, Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 3

(1) Mehrkosten bei Kohlehandlern, die einen Kommissionshandelsvertrag mit dem VEB Kohlehandel abgeschlossen haben, werden unmittelbar zwischen beiden Partnern durch Provisionszuschläge geregelt.

(2) Sofern Kommissionshändlern bei der Bildung zentraler Entladepunkte zusätzliche Aufgaben (z. B. Anfuhr zu ehemaligen Streckenbeziehern, Umschlag und Anfuhr zu anderen Händlern) übertragen werden, gilt die Erfüllung dieser Aufgaben als Leistung im Kommissionshandelsvertrag. Die Einnahmen hieraus gehen unmittelbar beim VEB Kohlehandel ein. Die Vergütung an den Kommissionshändler erfolgt durch Sonderprovision des VEB Kohlehandel.

§ 4

Beim Einsatz von LPG/GPG-Mitgliedern zur Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten hat der Einsatzbetrieb für die bei ihm vorübergehend beschäftigten LPG/GPG-Mitglieder entsprechend den für den Einsatzbetrieb geltenden Tarifen den Bruttolohn zu ermitteln und diesen den betreffenden LPG bzw. GPG ohne SV-Betriebsanteil und Unfallumlage zu überweisen. Beim Einsatz von Mitgliedern anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften ist entsprechend zu verfahren, jedoch sind hier der SV-Betriebsanteil und die Unfallumlage mit zu überweisen.

§ 5

(1) Der § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Februar 1963 erhält folgende Fassung:

„(3) Betriebe aller anderen Eigentumsformen können entstehende höhere Bezugskosten für das I. Quartal 1963 dem zuständigen VEB Kohlehandel bis zum 15. April 1963 in Rechnung stellen.“

(2) Der § 3 der Anordnung vom 5. Februar 1963 erhält folgende Fassung:

i. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für die vom VEB Kohlehandel im I. Quartal 1963 nach den §§ 1 und 2 erfaßten und bezahlten zusätzlichen Aufwendungen bis zum 15. Mai 1963 Sonderfinanzausgleich zu beantragen.“

§ 6

Die zuständigen Organe der Finanzrevision werden beauftragt, die exakte Durchführung dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1963 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2022 c/I

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 3 — Anhänger — (Warennummern siehe P 2022 c)

Sonderdruck Nr. P 2207

Preisverordnung Nr. 1216/4 vom 10. November 1962 — Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren sowie Tankverschlüsse für Straßenfahrzeuge und Kühlerverschlüsse — (Warennummern aus 33 85 19 00, aus 33 85 29 00, aus 33 85 30 00, aus 32 29 61 10, aus 32 29 63 10, aus 58 39 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2230

Preisverordnung Nr. 508/2 vom 13. November 1962 — Rotbuchenschnittholz — (Warennummer 53 14 20 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.